

# Außerordentliche Kündigung wegen Kirchenaustritts

## Aktuelle Rechtsprechung



Das Bundesarbeitsgericht gab mit einem aktuellen Urteil vom 25. April 2013 einer katholischen Kinderbetreuungsstätte Recht, die einem ihrer angestellten Sozialarbeiter außerordentlich gekündigt hatte, weil dieser aus der katholischen Kirche ausgetreten war.

Der Angestellte hatte seinen Austritt unter anderem mit den zahlreichen Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche und den Vorgängen in der Piusbruderschaft begründet und sodann gegen die Kündigung geklagt.

In der Kinderbetreuungsstätte, in der der Sozialarbeiter arbeitete, wurden Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit und ohne ihnen religiöse Inhalte zu vermitteln, nachmittags betreut. Dennoch, so entschied das Bundesarbeitsgericht, sei die außerordentliche Kündigung wirk-

sam, da der Kläger durch den Austritt aus der Kirche gegen seine „arbeitsvertraglichen Loyalitätsobliegenheiten“ verstoßen habe. Dem Beklagten sei durch den Austritt des Klägers aus der Kirche eine Weiterbeschäftigung nicht mehr zumutbar. Der Kläger habe durch den Austritt aus der Kirche gezeigt, dass ihm die Eignung für die Weiterbeschäftigung nach dem Glaubensverständnis des Beklagten fehle.

Bei einer Kündigung aus religiösen Gründen sind die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. So darf bspw. niemand aufgrund seiner Religionszugehörigkeit, seines Alters, Geschlechts oder sexuellen Orientierung als Bewerber auf ein Stellenangebot abgelehnt werden. Auch im Hinblick auf die dortigen Grundsätze schloss der Senat eine Diskriminierung aus.

Nicht nur die Kirche selbst, auch die ihr zugeordneten karitativen Einrichtungen können somit zu Recht in arbeitsvertraglichen Regelungen das grundgesetzliche Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit - und folglich das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaft einschränken. Ein Austritt kann also auch dann arbeitsrechtliche Folgen haben, wenn der Arbeitgeber ein kirchlicher Träger ist, wie bspw. die Caritas oder das diakonische Werk.

Angesichts von jährlich mehr als 100000 Kirchenaustritten könnte diese Problematik in

Zukunft häufiger gerichtlich zu entscheiden sein. Das genannte Urteil entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und trägt damit nicht nur zur Rechtssicherheit bei, sondern stellt auch klar, dass kirchliche Träger ihre Arbeitnehmer weiterhin in Abhängigkeit ihrer Konfession und Religionszugehörigkeit einstellen und weiterbeschäftigen können, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen. Es bleibt nun abzuwarten, ob diese Rechtsprechung auch europarechtlich bestehen kann.

Rechtsanwältin  
Anne-Kathrin Gröninger

BRÜWER  GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0  
[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

## FITNESS DER NEUESTEN GENERATION IM SPORTPARC EMSLAND

Testen Sie einzigartig wirksame Trainingssysteme: MILON Kraft-/Ausdauerzirkel oder den neuen MILON Figurzirkel



**Chipkartengesteuertes Trainingssystem**  
Alle persönlichen Einstellungen für die jeweilige Station sind gespeichert.



**Alle Trainingsstationen stellen sich automatisch ein!**  
8 Stationen - **in nur 44 Min. effektiv trainieren!**



*Entscheiden Sie sich für Ihre Gesundheit!*

  
SPORT  
PARC  
EMSLAND

49716 Meppen  
Siemensstr. 13-15  
Tel. 0 59 31/8 91 91  
[www.sportparc-meppen.de](http://www.sportparc-meppen.de)

